

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Schott AG hat die Änderung der Anlage zur Herstellung von technischen Gläsern durch Errichtung einer Rohrglaswanne (32) mit einer Schmelzleistung von 45 t/d mit 4 Rohrzügen an Stelle der früheren Fernsehglaswanne 5, für den Standort Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49, beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anlagebezogen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft zu prognostizieren.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Mainz